

## ZUSAMMENFASSUNGEN DER VERTRÄGE DES EUROPARATES

Die nachstehenden Zusammenfassungen sollen ein praktisches Bedürfnis befriedigen, nämlich die breite Öffentlichkeit mit kurzen Beschreibungen der Verträge des Europarates zu versorgen. Die Zusammenfassungen sind notwendigerweise kurz und können daher nur eine erste Einführung in die wichtigsten Merkmale der einzelnen Verträge geben.

Thema: **VORBEUGUNG VON FOLTER**

**Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe** ([SEV Nr. 126](#)), am 26. November 1987 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Februar 1989.

Das Übereinkommen sieht die Einrichtung eines internationalen Ausschusses (Europäischer Ausschuß zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe) vor, der ermächtigt ist, alle Orte zu besuchen, an denen sich Personen befinden, deren Freiheit durch eine öffentliche Behörde entzogen ist. Der Ausschuß, der sich aus unabhängigen Sachverständigen zusammensetzt, kann Empfehlungen abgeben und Verbesserungen vorschlagen mit dem Ziel, den Schutz der besuchten Personen vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe notfalls zu verstärken.

Diese vorbeugende und außergerichtliche Einrichtung stellt eine wichtige Ergänzung zu dem im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) bereits bestehenden Schutzsystem dar.

\* \* \*

**Protokoll Nr. 1 zu dem Europäischen Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe** ([SEV Nr. 151](#)), am 4. November 1993 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. März 2002.

Das Protokoll Nr. 1 "öffnet" das Übereinkommen, indem es dem Ministerkomitee des Europarats die Möglichkeit gibt, jeden Nichtmitgliedsstaat zum Beitritt aufzufordern.

\* \* \*

**Protokoll Nr. 2 zu dem Europäischen Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe** ([SEV Nr. 152](#)), am 4. November 1993 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. März 2002.

Das Protokoll Nr. 2 zum Übereinkommen führt technische Änderungen ein. So wird es möglich, Mitglieder des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) zu Wahlzwecken in zwei Gruppen einzuteilen um sicherzustellen, daß die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses alle zwei Jahre neu gewählt wird. Das Protokoll sieht ebenfalls vor, daß die Mitglieder des CPT zweimal statt nur einmal wiedergewählt werden können.